

Nr. 405a

## **Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule**

vom 15. Mai 2007\* (Stand 1. Januar 2008)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom  
22. März 1999<sup>1</sup>,

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**      *Zeugnisse*

<sup>1</sup> Zeugnisse geben Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen, die Lernzielerreichung in der Selbst- und der Sozialkompetenz sowie über die Schullaufbahn der Lernenden.

<sup>2</sup> Von der 3. bis 6. Klasse der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden die entschuldigten und unentschuldigten Abwesenheiten in Halbtagen im Zeugnis vermerkt.

<sup>3</sup> Für das Erstellen der Zeugnisse sind die vom Bildungs- und Kulturdepartement bestimmten Zeugnisdokumente und die entsprechende Software zu verwenden.

#### **§ 2**      *«Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe*

<sup>1</sup> In der 1. und 2. Klasse der Primarstufe werden die Leistungen der Lernenden mittels «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» (GBF) beurteilt.

---

\* G 2007 59

<sup>1</sup> SRL Nr. 400a

<sup>2</sup> «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» ist eine umfassende und förderorientierte Beurteilung. Sie berücksichtigt die individuellen Lernbedingungen und Lernprozesse der Lernenden. Die Sach-, die Selbst- und die Sozialkompetenz sind gleichwertig zu beurteilen und zu fördern.

<sup>3</sup> Beurteilungsformen sind die Beurteilung durch die Lehrpersonen, die Selbstbeurteilung durch die Lernenden sowie Beurteilungsgespräche zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und der oder dem Lernenden.

<sup>4</sup> Das Zeugnis «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» wird jeweils beim Beurteilungsgespräch ausgestellt. In den beiden Schuljahren finden insgesamt mindestens drei Beurteilungsgespräche statt.

<sup>5</sup> Das Verfahren bei «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» richtet sich im Weiteren nach den Vorgaben sowie den Dokumenten für die Fremdbeurteilung und die Selbstbeurteilung der Dienststelle Volksschulbildung<sup>2</sup>.

### § 3 *Leistungsbeurteilung in der 3. bis 6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Grundsätzlich werden die Leistungen der Lernenden der 3. bis 6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I in allen Pflicht- und Wahlfächern mit Noten beurteilt.

<sup>2</sup> Massgebend für die Beurteilung der Leistungen sind die Lernziele der Klasse gemäss Lehrplan.

<sup>3</sup> Die Leistungen werden mit den folgenden ganzen und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt:

6	=	sehr gut	3	=	ungenügend
5	=	gut	2	=	schwach
4	=	genügend	1	=	sehr schwach

<sup>4</sup> Die Zeugnisnoten ergeben sich aus der Bewertung mehrerer verschiedenartiger Leistungen der Lernenden, welche den Zielen der Lehrpläne entsprechen.

<sup>5</sup> Der Besuch von Fächern, die aufgrund anderweitiger Bestimmungen nicht benotet werden, ist mit dem Eintrag «besucht» zu bestätigen.

<sup>6</sup> In Kleinklassen B und C kann mittels «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» beurteilt werden. Die Schulpflege entscheidet darüber.

---

<sup>2</sup> Gemäss Änderung vom 27. November 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 383), wurde in den §§ 2 und 26 die Bezeichnung «Amt für Volksschulbildung» durch «Dienststelle Volksschulbildung» ersetzt.

#### § 4 *Beurteilungsgespräch*

<sup>1</sup> In jedem Schuljahr findet im 1. oder im 2. Semester ein Beurteilungsgespräch zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und der oder dem Lernenden statt.

<sup>2</sup> Im Beurteilungsgespräch werden die Lernfortschritte in der Sach-, der Selbst- und der Sozialkompetenz aufgezeigt und daraus eine Fördervereinbarung mit neuen Zielen und allenfalls notwendigen Unterstützungsangeboten abgeleitet.

<sup>3</sup> Die Durchführung des Beurteilungsgesprächs wird mit der Unterschrift der Beteiligten im entsprechenden Dokument bestätigt.

#### § 5 *Gliederung der Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Niveaus A (erweiterte Anforderungen: Sekundarschule A), B (höhere Anforderungen: Sekundarschule B), C (mittlere Anforderungen: Realschule) und D (grundlegende Anforderungen: Werkschule) und wird getrennt, kooperativ oder integriert geführt.

<sup>2</sup> Das Niveau D wird als heilpädagogisches Angebot geführt und untersteht den Bestimmungen der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 21. Dezember 1999<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Bei der getrennten Sekundarstufe I werden die Niveaus in eigenen Klassen geführt.

<sup>4</sup> Bei der kooperativen Sekundarstufe I werden die Stammklassen der Niveaus A, B, C oder D einzeln oder kombiniert sowie Niveaugruppen in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik geführt. Das Fach Deutsch kann binnendifferenziert angeboten werden.

#### § 6 *Nicht benotete Fächer*

<sup>1</sup> In der Primarstufe werden im Fach «Ethik und Religionen» keine Noten erteilt.

<sup>2</sup> In der Sekundarstufe I kann die Lehrperson im Pflichtfach Lebenskunde und im Wahlfach Chor auf die Notengebung verzichten.

<sup>3</sup> Im Niveau D kann bei allen Wahlfächern auf eine Benotung verzichtet werden.

#### § 7 *Notengebung im Fach Technisches Gestalten*

<sup>1</sup> Das Fach Technisches Gestalten umfasst die Fachbereiche Handarbeit und Werken. Für die beiden Fachbereiche ist durch die Lehrpersonen gemeinsam eine Note zu geben. Die Lehrpersonen haben sich über die Notengebung abzusprechen.

<sup>2</sup> Wenn die Lernenden an der Sekundarstufe I zwischen Handarbeit und Werken wählen können, ist die Rubrik Technisches Gestalten mit HA (Handarbeit) oder WE (Werken) genauer zu bezeichnen.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 406. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

## § 8 *Beurteilung der Selbst- und der Sozialkompetenz*

<sup>1</sup> In der Selbstkompetenz werden die Lernziele «selbstständig arbeiten», «sorgfältig arbeiten», «sich aktiv am Unterricht beteiligen» und «eigene Fähigkeiten einschätzen» beurteilt.

<sup>2</sup> In der Sozialkompetenz werden die Lernziele «mit andern zusammenarbeiten», «konstruktiv mit Kritik umgehen», «respektvoll mit andern umgehen» und «Regeln einhalten» beurteilt.

<sup>3</sup> Die Lernziele in der Selbst- und der Sozialkompetenz werden mit den Prädikaten «vollumfänglich erfüllt», «mehrheitlich erfüllt», «teilweise erfüllt» und «nicht erfüllt» beurteilt.

<sup>4</sup> Die Beurteilung der Lernenden in der Selbst- und der Sozialkompetenz erfolgt durch die Klassenlehrperson. Diese bezieht die anderen Lehrpersonen, welche die Klasse unterrichten, in die Beurteilung ein.

## § 9 *Lernende mit besonderen Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Bei einer vom zuständigen Schuldienst als behandlungsberechtigt anerkannten Lese-, Rechtschreibe- oder Rechenschwäche ist in der Primarschule oder in einer Kleinklasse im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten auf Noten in den Fächern Deutsch oder Mathematik zu verzichten. Unter der Rubrik «administrative Bemerkungen» ist dies mit dem Eintrag «Spezielle Förderung» zu vermerken.

<sup>2</sup> In anderen begründeten Fällen kann für eine befristete Zeit auf die Erteilung von Noten in einzelnen oder allen Fächern verzichtet werden. Über den Verzicht auf Noten entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson.

## § 10 *Zeugnisabgabe in der 3. bis 6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Von der 3. bis 6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I wird das Zeugnis zweimal jährlich ausgestellt. Die Zeugnisse werden Ende Januar und vor Ende des Schuljahres abgegeben.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift. Wird die Unterschrift verweigert, ist dies von der Lehrperson mit «Unterschrift verweigert» im Zeugnis zu vermerken.

<sup>3</sup> Das Zeugnis ist innert der von der Lehrperson festgesetzten Frist zurückzugeben.

## § 11 *Wohnortwechsel*

Bei Wohnortwechsel hat die Schulbehörde das Zeugnis mit den übrigen Schulakten an die Schulbehörde der neuen Wohngemeinde weiterzuleiten.

## II. Versetzung

### 1. Primarstufe und Sekundarstufe I

#### § 12 *Versetzung in eine höhere Klasse*

<sup>1</sup> Als Grundlage für die Versetzung dient eine differenzierte Gesamtbeurteilung der oder des Lernenden. Dabei sind zu berücksichtigen

- a. die Erfüllung der Steignorm,
- b. die Entwicklungsmöglichkeiten der oder des Lernenden und
- c. das Gespräch zwischen der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> In der 1. und 2. Klasse der Primarstufe entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und der oder die Lernende gemeinsam über die Versetzung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung der Primarstufe.

<sup>3</sup> Von der 3. bis 6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I entscheidet die Klassenlehrperson über die Versetzung.

<sup>4</sup> Lernende der 3. bis 6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I, die am Ende des 2. Semesters die Steignorm nicht erfüllen, repetieren die Klasse, sofern dies für die weitere Entwicklung als förderlich erachtet wird. Absatz 1b und c ist zu berücksichtigen.

#### § 13 *Steignorm in der Primarstufe*

Die Steignorm ist in der 3. bis 6. Klasse der Primarstufe erfüllt, wenn die oder der Lernende im 2. Semester in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,5 erzielt hat.

#### § 14 *Steignorm in der getrennten Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Die Steignorm in der getrennten Sekundarstufe I ist erfüllt, wenn der Gesamtnotendurchschnitt im 2. Semester mindestens 4 beträgt. Im Niveau D gibt es keine Steignorm.

<sup>2</sup> Der auf eine Zehntelsnote gerundete Gesamtnotendurchschnitt wird aus den folgenden drei Noten ermittelt:

- a. aus der ungerundeten Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, Französisch und Englisch,
- b. aus der Note im Fach Mathematik und
- c. aus der ungerundeten Durchschnittsnote der Fächer Geografie, Geschichte und Naturlehre.

#### § 15 *Steignorm in der kooperativen oder der integrierten Sekundarstufe I*

Die Steignorm in der kooperativen oder der integrierten Sekundarstufe I ist erfüllt, wenn im kommenden Schuljahr höchstens zwei Fächer im nächsttieferen Niveau besucht wer-

den und der Notendurchschnitt in den Stammklassenfächern Geografie und Geschichte sowie bei der kooperativen Sekundarstufe I zusätzlich in der Naturlehre am Ende des zweiten Semesters mindestens 4 beträgt. Vorbehalten bleiben die §§ 17 und 18.

## **2. Stammklassen- und Niveauwechsel auf der Sekundarstufe I (Durchlässigkeit)**

### **§ 16**      *Getrennte Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Bei getrennt geführten Klassen erfolgt ein Wechsel der Stammklasse in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

<sup>2</sup> Lernende, die regelmässig überdurchschnittliche Leistungen erbringen und am Ende des 2. Semesters einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 5,5 ausweisen, können im folgenden Schuljahr ohne Jahresverlust die Stammklasse des nächsthöheren Niveaus besuchen.

<sup>3</sup> Lernende, die regelmässig hohe Leistungen erbringen und am Ende des 2. Semesters einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 5 ausweisen, können im folgenden Schuljahr mit Jahresverlust die Stammklasse des nächsthöheren Niveaus besuchen.

<sup>4</sup> Lernende, die am Ende des 2. Semesters nicht einen Gesamtnotendurchschnitt von 3,5 erreichen, können in die nächsttiefere Stammklasse versetzt werden, ausser eine Repetition erscheint erfolversprechend und wird für die Entwicklung als förderlich erachtet.

<sup>5</sup> Über einen Stammklassenwechsel entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

### **§ 17**      *Kooperative Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Bei kooperativ geführten Klassen erfolgt ein Wechsel des Niveaus in der Regel auf Beginn eines Semesters, ein Wechsel der Stammklasse in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

<sup>2</sup> Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters mindestens die Note 5 erreichen, können auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsthöhere Niveau wechseln.

<sup>3</sup> Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters nicht mindestens die Note 4 erreichen, wechseln auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsttiefere Niveau.

<sup>4</sup> Lernende, die im folgenden Schuljahr mindestens drei Fächer im nächsthöheren Niveau besuchen und in den Stammklassenfächern Geografie, Geschichte und Naturlehre am Ende des 2. Semesters einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 5 erzielen, können in die Stammklasse des nächsthöheren Niveaus wechseln.

<sup>5</sup> Lernende, die im folgenden Schuljahr drei oder mehr Fächer im nächsttieferen Niveau besuchen und in den Stammklassenfächern Geografie, Geschichte und Naturlehre am Ende des 2. Semesters nicht einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4 erreichen, können in die Stammklasse des nächsttieferen Niveaus versetzt werden.

<sup>6</sup> Über einen Stammklassenwechsel entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

<sup>7</sup> Über einen Niveauwechsel entscheidet die Klassenlehrperson nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

### **§ 18** *Integrierte Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Bei integriert geführten Klassen erfolgt ein Wechsel des Niveaus in der Regel auf Beginn eines Semesters.

<sup>2</sup> Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters mindestens die Note 5 erreichen, können auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsthöhere Niveau wechseln.

<sup>3</sup> Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters nicht mindestens die Note 4 erreichen, wechseln auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsttiefere Niveau.

<sup>4</sup> Über einen Niveauwechsel entscheidet die Klassenlehrperson nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

### **§ 19** *Stammklassenwechsel zwischen Niveau C und Niveau D*

Die Durchlässigkeit zwischen dem Niveau C und dem Niveau D wird in der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule geregelt.

## **3. Verschiedene Bestimmungen**

### **§ 20** *Lernende mit Lese-, Rechtschreibe- oder Rechenschwäche*

Bei einer vom zuständigen Schuldienst als behandlungsberechtigt anerkannten Lese-, Rechtschreibe- oder Rechenschwäche entscheidet die Klassenlehrperson über Versetzung oder Repetition nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson für Spezielle Förderung.

### **§ 21** *Fremdsprachige Lernende*

<sup>1</sup> Über die Versetzung von fremdsprachigen Lernenden während ihres ersten Schuljahrs im deutschen Sprachgebiet entscheidet die Klassenlehrperson nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache.

<sup>2</sup> Bei der Versetzung von fremdsprachigen Lernenden während ihres zweiten oder dritten Aufenthaltsjahres im deutschen Sprachgebiet sind die Noten im Fach Deutsch bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht zu berücksichtigen, wenn sie unter dem übrigen Leistungsniveau liegen.

<sup>3</sup> Bei Unsicherheiten beim Versetzungsentscheid sind bei fremdsprachigen Lernenden die Lernfortschritte in heimatlicher Sprache und Kultur mitzubewerücksichtigen.

## **§ 22** *Freiwillige Repetition*

<sup>1</sup> Über die freiwillige Repetition in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die oder der Lernende gemeinsam. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung der Primarstufe.

<sup>2</sup> Die freiwillige Repetition von der 3. bis 6. Primarklasse und von Klassen in der Sekundarstufe I kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten hin von der Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson bewilligt werden, wenn sie für die Entwicklung der oder des Lernenden als förderlich erachtet wird.

## **§ 23** *Lernende mit auffälliger Lernentwicklung*

<sup>1</sup> Lernende, die vorzeitig einen Grossteil der Lernziele einer Klasse erreicht haben, können während des Schuljahres in die nächste Klasse versetzt werden, wenn angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden. Über die Versetzung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Lernende, die den Anforderungen einer Klasse nicht gewachsen sind, können während des Schuljahres in eine tiefere Klasse versetzt werden, wenn angenommen werden kann, dass sie dadurch den Anschluss an ihre individuelle Lernentwicklung finden. Über die Versetzung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson.

## **§ 24** *Informationspflicht der Lehrperson*

<sup>1</sup> Erfüllt eine Lernende oder ein Lernender die Ziele in den Bereichen der Selbstkompetenz oder der Sozialkompetenz nur teilweise, hat die Lehrperson die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

<sup>2</sup> Ist bei einer oder einem Lernenden die Versetzung in die höhere Klasse in Frage gestellt, hat die Lehrperson die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung spätestens im April schriftlich zu informieren.

## **§ 25** *Aufbewahrungspflicht*

<sup>1</sup> Die Beurteilungsunterlagen zu «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» sind während zweier Jahre aufzubewahren.

<sup>2</sup>Die Zeugnismnoten sind von den Schulen während mindestens zwanzig Jahren aufzubewahren.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 26**      *Weisungen*

Die Dienststelle Volksschulbildung kann zu dieser Verordnung Weisungen erlassen.

#### **§ 27**      *Rechtsmittel*

<sup>1</sup>Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999<sup>4</sup> und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>5</sup> schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup>Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

#### **§ 28**      *Übergangsbestimmung*

Für Lernende, die im Schuljahr 2007/08 die 4., 5. oder 6. Klasse der Primarstufe besuchen, gelten bis zum Abschluss der 6. Klasse für die Beurteilung und die Versetzung die Bestimmungen der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren vom 21. Dezember 1999<sup>6</sup>.

#### **§ 29**      *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrates  
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig  
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 400a

<sup>5</sup> SRL Nr. 40

<sup>6</sup> G 1999 410 (SRL Nr. 412)